

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsfestes am 26.März 2017, des Stadtfestes am 21.Mai 2017, des Erntedankfestes am 08.Oktober 2017 und den Feierlichkeiten Weihnachtsmarkt/Jülich im Advent am 17.Dezember 2017 vom 09.12.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 (GV.NW S. 516) –in der zur Zeit geltenden Fassung– wird von der Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 08.12.2016 für das Gebiet der Stadt Jülich folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass des Frühlingsfestes und der Frühjahrskirmes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 26. März 2017 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass des Stadtfestes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 21. Mai 2017 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Aus Anlass des Erntedankfestes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08. Oktober 2017 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Aus Anlass der Feierlichkeiten Weihnachtsmarkt/Jülich im Advent dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 17. Dezember 2017 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst den Kernbereich der Jülicher Innenstadt (in der Ausdehnung vom Schlossplatz über den Marktplatz bis hin zum Hexenturm) umgrenzt von den Straßenzügen wie folgt: Große Rurstraße/ Bastionsstraße – Große Rurstraße/Bongardstraße - Große Rurstraße/Römerstraße – Schlossstraße/Düsseldorfer Straße – Schirmerstraße – Schützenstraße – Kleine Rursstraße/Große Rurstraße.

§ 3 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1, 2 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Geltungsbereiche Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 18. Dezember 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 09.12.2016

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs